

Die wichtigsten Antworten auf Fragen zum „Begleiteten Fahren ab 17“

Antrag

Wann kann der Bewerber den Antrag auf „Begleitetes Fahren“ bei der Behörde stellen?

Ab 1. Februar 2006; die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist erforderlich

Ausbildung

Ab welchem Alter darf für das „Begleitete Fahren ab 17“ ausgebildet werden?

Ab 16 ½ Jahren.

Wann darf mit der Ausbildung begonnen werden?

Ab 1. Februar 2006 darf mit der theoretischen und praktischen Ausbildung begonnen werden.

Kann ein Fahrschüler mit 17 ½ Jahren schon vor Februar 2006 mit der Ausbildung anfangen?

Wer 17 ½ Jahre alt ist, kann schon vor Februar 2006 mit der Ausbildung beginnen. Er muss zunächst einen ganz „normalen“ Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis Klasse B stellen, im Februar 2006 kann er dann einen Antrag auf „Begleitetes Fahren“ stellen.

Kann jemand z.B. mit 17 Jahren und 9 Monaten mit dem „Begleiteten Fahren“ beginnen?

Ja.

Wie lange muss er dann in Begleitung fahren?

Bis zum 18. Geburtstag.

Kann ein Bewerber mit 16 ½ Jahren eine Ausbildung für die „Doppelklasse“ B und A machen?

Nein. Mit der Ausbildung für die Klasse A kann erst mit 17 ½ Jahren begonnen werden.

Wie viel Theorieunterricht muss ein Fahrschüler besuchen, der die Berechtigung hat, in Begleitung ein Fahrzeug der Klasse B zu fahren und mit 17 ½ Jahren die Ausbildung für die Klasse A machen möchte?

6 Doppelstunden Grundstoff (weil er eine vorhandene Fahrerlaubnis erweitert) und 4 Doppelstunden klassenspezifischen Unterricht.

Welche Voraussetzungen muss ein Fahrlehrer erfüllen, damit er Fahrschüler für das „Begleitete Fahren“ ausbilden darf?

Er muss die Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE besitzen. Jeder Fahrlehrer darf diese Fahrschüler ausbilden.

Muss der Fahrlehrer vorher an einem Seminar teilnehmen?

Nein.

Welche besonderen Vorschriften gibt es für die Ausbildung von Bewerbern für das „Begleitete Fahren“?

Keine. Die Fahrschüler sind auszubilden wie jeder Bewerber der Klasse B bzw. BE.

Prüfung

Gibt es besondere Vorschriften für die Prüfung?

Nein.

Ab wann darf die theoretische Prüfung abgelegt werden?

3 Monate vor dem 17. Geburtstag.

Ab wann darf die praktische Prüfung abgelegt werden?

1 Monat vor dem 17. Geburtstag.

Wer händigt die Prüfungsbescheinigung aus?

Die Prüfungsbescheinigung wird bei Erreichen des 17. Lebensjahres von der Technischen Prüfstelle nach erfolgreicher Prüfung direkt ausgehändigt. Für diejenigen Personen, die das 17. Lebensjahr am Prüfungstag noch nicht vollendet haben, erfolgt die Ausgabe durch die zuständige Fahrerlaubnisbehörde.

Wie ist zu verfahren, wenn der Prüfer im Rahmen der Fahrerlaubnisprüfung Bedenken gegen die Eignung des Bewerbers hat?

Gemäß § 18 Absatz 3 Fahrerlaubnis-Verordnung sind die Prüfer verpflichtet, bei Bedenken der körperlichen oder geistigen Eignung des Bewerbers die Fahrerlaubnisbehörde hiervon zu unterrichten.

Haben die gesetzlichen Vertreter Einfluss auf die Begleitperson?

Eine Zustimmung der gesetzlichen Vertreter zur Begleitperson sollte bei Antragstellung erfolgen.

„Prüfungsbescheinigung“ und „Kartenführerschein“

Bekommt der Bewerber nach der bestandenen Prüfung den Kartenführerschein?

Nein, er erhält eine „Prüfungsbescheinigung“, in der die Begleitpersonen eingetragen sind.

Solange der Fahrer nicht im Besitz des Kartenführerscheins ist, darf er nur in Begleitung der eingetragenen Begleitperson ein Fahrzeug der Klasse B oder BE führen. Diese Auflage entfällt mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

Enthält die „Prüfungsbescheinigung“ ein Foto des Fahrerlaubnisinhabers?

Nein, deshalb ist beim Fahren immer der Personalausweis (oder Reisepass) mitzuführen.

Wird der „Kartenführerschein“ von der Behörde automatisch zugesandt?

Nein, er muss beantragt werden.

Was ist, wenn jemand seinen „Kartenführerschein“ bis zum 18. Geburtstag noch nicht erhalten hat?

Er darf bis zu drei Monate nach dem 18. Geburtstag mit der „Prüfungsbescheinigung“ fahren. Die Auflage, nur in Begleitung zu fahren, entfällt mit dem 18. Geburtstag.

Probezeit

Wann beginnt beim „Begleiteten Fahren“ die Probezeit?

Mit Erteilung der Prüfungsbescheinigung.

Wie lange dauert beim „Begleiteten Fahren“ die Probezeit?

Wie beim „normalen“ erstmaligen Fahrerlaubniswerb zwei Jahre.

Ist die Teilnahme an einem Aufbauseminar für Fahranfänger in der Probezeit möglich?

Ja, sofern eine Anordnung durch die Straßenverkehrsbehörde erfolgt ist.

Ist die Teilnahme des Begleiters an der Fahrprobe im Rahmen des Aufbauseminars notwendig?

Ja, der Fahrerlaubnisinhaber muss auch hier die Auflage erfüllen.

Wann kann der Fahrerlaubnisinhaber an der Zweiten Phase (FSF) teilnehmen?

Frühestens mit 17 ½ Jahren.

Begleiter

Wer darf den Fahranfänger begleiten?

Die Anforderungen an die Begleiter sind folgende:

- Mindestalter: 30 Jahre
- Besitz der Fahrerlaubnis Klasse B: seit mindestens 5 Jahren (ununterbrochen)
- Eintragungen im Verkehrszentralregister: maximal 3 Punkte

Darf ein Begleiter, der Fahrlehrer ist und der das 30. Lebensjahr noch nicht erreicht hat, als Begleiter fungieren?

Nein. Ein Fahrlehrer unterliegt den gleichen Auflagen wie jeder andere Begleiter. Es gibt für keine Berufsgruppe Ausnahmen.

Wenn der Begleiter während der letzten 5 Jahre ein Fahrverbot hatte, ist dann der Besitz der Fahrerlaubnis unterbrochen?

Nein, da der Begleiter trotz Fahrverbots weiterhin im Besitz der Fahrerlaubnis war.

Ist die Anzahl der Begleiter begrenzt?

Nein, es muss aber jeder Begleiter in der Prüfungsbescheinigung eingetragen sein.

Können nachträglich Begleitpersonen eingetragen werden?

Dies ist grundsätzlich möglich. In diesen Fällen muss eine neue Bescheinigung ausgestellt werden. Die entsprechende Einwilligung der Erziehungsberechtigten ist vorher einzuholen.

Muss der Begleiter an einer Einweisung teilnehmen?

Die Teilnahme an einer Einweisung wird empfohlen; sie ist nicht verpflichtend vorgeschrieben.

Muss ein Begleiter, der Fahrlehrer ist, an einer Einweisung teilnehmen?

Nein.

Wer führt diese Einweisungen durch?

Die Einweisungen können alle Fahrschulen und die dort beschäftigten Fahrlehrer, aber auch Organisationen wie die Verkehrswacht, durchführen. Die Teilnahme an einer Einweisung wird durch das Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg (MIR) ausdrücklich empfohlen.

Wie lange soll eine solche Einweisung dauern?

Das MIR empfiehlt, dass diese vorbereitende Einweisung mindestens 90 Minuten betragen soll.

Was soll in der Einweisung vermittelt werden?

Der Inhalt der Einweisung soll mindestens den Hinweis zu den Aufgaben des Begleiters (kein Hilfsfahrlehrer), rechtliche Hinweise zum Minderjährigenrecht und zum Strafrecht (z.B. gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr, Fahren ohne Fahrerlaubnis, etc.), Einflussmöglichkeit der Eltern, Regelungen bezüglich Alkohol und Drogen usw. enthalten. Empfehlenswert ist, die Schulung für Begleiter und Fahranfänger gemeinsam durchzuführen.

Darf jede Person, die diese Voraussetzungen erfüllt, einen Fahranfänger begleiten?

Nein, die Begleiter müssen namentlich benannt und in der Prüfungsbescheinigung des Fahrerlaubnisinhabers eingetragen werden.

Welche Vorschriften muss der Begleiter im Bezug auf Alkohol beachten?

Er darf auf keinen Fall die 0,5-Promille-Grenze erreichen und er darf nicht unter dem Einfluss anderer berauschender Mittel stehen.

Welche Folgen hat es, wenn der Begleiter eine BAK von 0,5 Promille oder mehr hat oder andere Auflagen nicht erfüllt?

Die Folgen hat in erster Linie der Fahrerlaubnisinhaber zu tragen: Seine Fahrerlaubnis **muss** widerrufen werden.

Weitere Fragen

Kann die Prüfbescheinigung widerrufen werden?

Ja, insbesondere wenn der Fahranfänger gegen seine Auflagen verstößt.

Welche Konsequenzen hat es für den Fahranfänger, wenn er ohne Begleiter fährt?

Seine Fahrerlaubnis und somit seine Prüfbescheinigung ist zu widerrufen.

Welche Konsequenzen hat der Widerruf der Fahrerlaubnis, also die Abnahme der Prüfbescheinigung, für die eingeschlossenen Klassen M, S und L?

Ein Widerruf der Fahrerlaubnis des Begleiteten Fahrens ab 17 hat zur Folge, dass auch die eingeschlossenen Klassen M, S und L widerrufen werden. Liegt ein Vorbesitz, z.B. der Klasse A1 vor, so bleiben diese Klassen jedoch erhalten.

Wann darf nach der Abnahme eine neue Fahrerlaubnis erteilt werden?

Wenn der Bewerber unbeschadet der übrigen Voraussetzungen für eine Neuerteilung an einem Aufbauseminar nach § 2a Abs. 2 StVG (ASF) teilgenommen hat.

Welche Fahrerlaubnisklassen sind eingeschlossen?

Die Klassen M, L und S.

Dürfen diese Fahrzeuge ohne Begleitung geführt werden?

Ja, weil der Bewerber das dafür erforderliche Mindestalter von 16 Jahren bereits erreicht hat.

Darf mit den eingeschlossenen Fahrerlaubnisklassen M, L und S auch im Ausland gefahren werden?

Die im Rahmen des Modellversuchs „Begleitetes Fahren mit 17“ eingeschlossenen Fahrerlaubnisklassen M, L und S berechtigen zunächst ebenfalls nur zum Fahren im Inland. Auf Antrag ist jedoch die Ausstellung eines Kartenführerscheins, der dann auch zu Fahrten im Ausland berechtigt, möglich.

Wie wird verfahren, wenn der Antragsteller für das Begleitete Fahren ab 17 bereits im Besitz eines Kartenführerscheins ist?

In diesen Fällen wird zusätzlich zum bereits erteilten Kartenführerschein (z.B. in der Fahrerlaubnisklasse A1) eine Prüfbescheinigung ausgehändigt.

Findet eine wissenschaftliche Begleituntersuchung zum Begleiteten Fahren statt?

Ja.